

## § 56 BVG

# Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)

Bundesrecht

## – Anpassung der Versorgungsbezüge

**Titel:** Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BVG

**Gliederungs-Nr.:** 830-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 56 BVG – Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Die Leistungen für Blinde ( § 14 ), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß ( § 15 ), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage ( § 31 Absatz 1 und 4 , §§ 40 und 46 ), die Ausgleichs- und Elternrenten ( §§ 32 , 41 , 47 und 51 ), der Ehegattenzuschlag ( § 33a ), die Pflegezulage ( § 35 ) und das Bestattungsgeld ( §§ 36 , 53 ) werden jeweils entsprechend dem Vomhundertsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird der Bemessungsbetrag ( § 33 Absatz 1 ) entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die für die Rentenanpassung maßgebenden Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ( § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ) verändern.

(2) <sup>1</sup>Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in §§ 14 , 15 , 31 Absatz 1 und 4 , 32 , 33 Abs. 1 , 33a , 35 , 36 , 40 , 41 , 46 , 47 , 51 und 53 bestimmten Beträge entsprechend Absatz 1 jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, zu ändern. <sup>2</sup>Dabei sind in § 15 die dort genannten Pauschbeträge durch Multiplikation der niedrigsten und der höchsten Bewertungszahl mit dem Multiplikator zu ermitteln. <sup>3</sup>Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Beträge sind bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. <sup>4</sup>Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 auf 3 Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.

*Red. Hinweis zur Geltungsdauer*

Außer Kraft am 1. Januar 2024 durch Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652). Zur weiteren Anwendung s. § 107 des Soldatenversorgungsgesetzes und §§ 142 bis 145 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.